

## Venzke, Uwe

---

**Von:** Eisenreich, Julius  
**Gesendet:** Montag, 1. November 2021 12:12  
**An:** 'Saebisch, Steffen'; 'Bundesvorsitzende'  
**Cc:** Wolfgang.Schmidt@bmf.bund.de  
**Betreff:** Ergänzung zu Planungen des Bundes zum Bundesverkehrswegeplan und Entwicklung der Finanzierung nach GVFG/Regionalisierungsgesetz in der 20. Wahlperiode des DBT.  
**Anlagen:** Ergänzung\_211027\_BMVI Übersichtstabelle\_Investitionen\_Schiene\_bis\_2021\_Ext.pdf

Lieber Herr Saebisch, lieber Herr Heinrich,

hier noch eine Ergänzung zu den Planungen des Bundes zum Bundesverkehrswegeplan und Entwicklung der Finanzierung nach GVFG/Regionalisierungsgesetz in der 20. Wahlperiode des DBT.

Viele Grüße

Julius Eisenreich

Julius Eisenreich

Sprecher und stellvertretender Büroleiter des Chefs des Bundeskanzleramtes

Tel. 030184002080

[julius.eisenreich@bk.bund.de](mailto:julius.eisenreich@bk.bund.de)



# Ausgaben des Bundes für die DB AG und das Eisenbahnwesen insgesamt (in Mio. Euro)

Bundesleistungen	Ist				Soll
	2017	2018	2019	2020	2021
Bedarfsplan Schiene BKZ - BSWAG §§ 8-11	1.390	1.530	1.529	1.385	1.526
Leistungs- u. Finanzierungsvereinbarung	3.675	3.950	4.150	5.292	5.292
ERTMS	1	59	32	195	697
Bahnhofsprogramm			6	48	238
Lärmsanierung - Förder-RL	110	98	130	190	139
Elektrische Güterbahn				0	25
Deutschlandtakt					11
Engpassbeseitigung Nahverkehr/Weddeler Schleife				0	38
EKrG §13 (1) Kostendrittel Bund ①	82	72	67	73	71
GVFG-Bundesprogramm	101	132	101	147	424
Zivile Verteidigung (investiv) - VSG	1	2	3	1	3
Erhöhung Eigenkapital der Deutschen Bahn AG	1.000			0	4.049
Forschung					
<b>Summe investive Titel</b>	<b>6.360</b>	<b>5.843</b>	<b>6.018</b>	<b>7.330</b>	<b>12.513</b>
Ausgleich höhengl. Kreuzungen - VO (EWG) Nr. 1/92/69	86	66	0	193	165
Zivile Verteidigung (nichtinv.) - VSG	3	4	4	4	4
<b>Summe sonstige Leistungen</b>	<b>89</b>	<b>70</b>	<b>4</b>	<b>197</b>	<b>169</b>
<b>Bundesleistungen an DB AG / EIU</b>	<b>6.449</b>	<b>5.913</b>	<b>6.022</b>	<b>7.527</b>	<b>12.682</b>
Investitionszuschüsse in die Schienenwege der Nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE)	28	22	27	31	0
<b>Bundeseisenbahnvermögen (BEV)</b>	<b>6.477</b>	<b>5.935</b>	<b>6.049</b>	<b>7.558</b>	<b>12.682</b>
<b>Summe Bundesleistungen ohne Regionalisierungsmittel</b>	<b>19.286</b>	<b>17.691</b>	<b>18.089</b>	<b>22.416</b>	<b>37.878</b>
<b>Regionalisierungsmittel ②</b>	<b>8.348</b>	<b>8.498</b>	<b>8.651</b>	<b>8.957</b>	<b>9.268</b>
<b>Finanzielle Leistungen des Bundes einschl. Regionalisierungsmittel</b>	<b>27.634</b>	<b>26.189</b>	<b>26.740</b>	<b>31.373</b>	<b>47.146</b>

## Venzke, Uwe

---

**Von:** Eisenreich, Julius  
**Gesendet:** Freitag, 5. November 2021 09:30  
**An:** 'Saebisch, Steffen'; 'Bundesvorsitzende'  
**Cc:** Wolfgang.Schmidt@bmf.bund.de  
**Betreff:** Frage an das BMJV zur Härtefallregelung in § 23 a AufenthG

Lieber Herr Saebisch, lieber Herr Heinrich,

anbei die von den Grünen erbetene Stellungnahme des BMJV zur Härtefallregelung in § 23 a AufenthG. Bitte beachten Sie, dass allerdings das BMI federführend ist.

Viele Grüße

Julius Eisenreich

Julius Eisenreich

Sprecher und stellvertretender Büroleiter des Chefs des Bundeskanzleramtes

Tel. 030184002080

[julius.eisenreich@bk.bund.de](mailto:julius.eisenreich@bk.bund.de)

Über

Herrn RL 131 i.V. Bö, 4.11.

Frau GLn 13 **CJ 4.11.**

Frau ALn 1 **Ki 4.11.**

Herrn Stv Leiter Büro Chef BK

I. Votum

Übermittlung des Antwortentwurfs unter III. an Bundesgeschäftsstelle von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN.

II. Sachverhalt

Von der Bundesgeschäftsstelle von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN wurde um Beantwortung der nachstehenden Frage zur Härtefallregelung in § 23 a AufenthG gebeten:

*„Wie beurteilt das BMJV den Vorschlag, die Härtefallkommissionskriterien bundeseinheitlich zu regeln und sie rechtsmittelfähig zu machen?“*

Wir haben das BMJV um eine Beurteilung gebeten und die als Anlage angehängte Rückmeldung erhalten.

III. Bewertung

Da nur nach der Einschätzung des BMJV gefragt ist und nicht (auch) nach derjenigen des federführenden BMI, ist es angemessen die dortige Antwort weiterzuleiten.

Wir empfehlen daher die folgende Antwort:

„Das BMJV hat auf die Frage wie folgt geantwortet:

1) Eine (weitere) bundeseinheitliche Regelung der Kriterien der Härtefallkommissionen halten wir nach schneller Einschätzung für wenig hilfreich. Ob dies im Ergebnis zu einer Stärkung der Härtefallkommissionen (HFK) führt, erscheint uns zweifelhaft.

Die gesetzliche Regelung in § 23a AufenthG enthält bereits Kriterien für die HFK. Die HFK dürfen nur für das Vorliegen eines Härtefalls votieren, wenn "dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen" (§ 23a Abs. 2 Satz 4 AufenthG). Zudem ist die Annahme eines Härtefalls "in der Regel ausgeschlossen", wenn der Betreffende "Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat oder wenn ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht" (§ 23a Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Die Erteilung eines Härtefallaufenthaltsrechts nach einem positiven Votum der HFK kann zudem von einer Verpflichtungserklärung zur Lebensunterhaltssicherung abhängig gemacht werden (§ 23a Abs. 1 Satz 2 AufenthG), was in der Praxis wohl dazu führt, dass HFK schon keine Fälle mehr annehmen, in denen der Lebensunterhalt nicht durch eine Verpflichtungserklärung gesichert ist.

Weitere bundesgesetzlich vorgegebene Kriterien für einen Härtefall (die über § 23a AufenthG hinausgehen) könnten dem Ziel der Härtekommissionen und ihrer Funktion im Aufenthaltsrecht entgegenlaufen, humanitäre Sonderkonstellationen zu erfassen, die durch alle Raster fallen. Weitere Kriterien könnten - wie schon die oben angeführte Ausschlussregelung bei Straftaten/Rückführungstermin - auch den gegenteiligen Effekt haben, dass den HFK Spielräume genommen werden. Weitere gesetzliche Regelungen könnten das Raster enger machen und zu neuen Härtefällen führen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, dass die Annahme eines Härtefalls nicht automatisch zu der Gewährung eines Aufenthaltsrechtes führt. Sofern eine HFK einen Fall als Härtefall einstuft, liegt die abschließende Entscheidung über die Erteilung eines Aufenthaltsrechts bei der obersten Landesbehörde (oder einer von ihr bevollmächtigten Stelle), vgl. § 23a Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Eine bundesgesetzlich weitere Regelung der Härtefallkriterien könnte demnach die Spielräume der HFK einengen ohne dass dies zu einer großzügigeren Entscheidungspraxis der obersten Landesbehörde führen muss.

Verbindliche (und dann auch einklagbare) gesetzliche Kriterien - sofern gewollt - sollten nach unserer Einschätzung nicht bei den Regelungen zu den HFK angesiedelt werden, sondern dann in den Vorschriften des AufenthG, die in typisierten Härtefallkonstellationen die Erteilung eines Aufenthaltsrechtes vorsehen. Dies gilt z.B. bei dringenden humanitären/persönlichen Gründen oder bei erheblichem öffentlichen Interesse nach § 25 Abs. 4 AufenthG, bei Unmöglichkeit der Ausreise nach § 25 Abs. 5 AufenthG, bei gut integrierten Jugendlichen/Heranwachsenden nach § 25a AufenthG oder bei nachhaltiger Integration nach § 25b AufenthG. Wenn im humanitären Bereich Lücken geschlossen und als zu restriktiv empfundene Praxis geändert werden soll, dann sollte man passgenau an diesen Stellen ansetzen und die Anforderungen absenken. Die HFK erscheinen hier auch nicht das Allheilmittel zu sein bzw. würden mit diesem Ansinnen überfordert.

2) Auch wenn eine gerichtliche Überprüfbarkeit grundsätzlich zu begrüßen ist, könnte sie hier den Charakter und die Rolle der Kommissionen als Härtefallkommissionen verändern. Eine gerichtliche Überprüfbarkeit, die über eine Verfahrens- und Missbrauchskontrolle hinausgeht, würde zu der Entwicklung von verbindlichen einklagbaren Kriterien führen, was den Spielraum der HFK einengen könnte. Die Justiziabilität der Entscheidungen könnte die zum Teil ehrenamtlich arbeitenden Kommissionen auch überlasten.“

Von: Bundesvorsitzende <[bundesvorsitzende@gruene.de](mailto:bundesvorsitzende@gruene.de)>

Gesendet: Mittwoch, 3. November 2021 13:00

**An:** Eisenreich, Julius <[Julius.Eisenreich@bk.bund.de](mailto:Julius.Eisenreich@bk.bund.de)>  
**Betreff:** Frage an das BMJV zur Härtefallregelung in § 23 a AufenthG

Lieber Herr Eisenreich,

wir möchten gerne folgende Frage an das BMJV richten:

„Wie beurteilt das BMJV den Vorschlag, die Härtefallkommissionskriterien bundeseinheitlich zu regeln und sie rechtsmittelfähig zu machen?“

Ich bitte Sie um entsprechende Weiterleitung und danke schon vorab für Ihre Mühe.

Beste Grüße  
Lena Schnüpke

--

Lena Schnüpke  
Referentin der Bundesvorsitzenden  
Annalena Baerbock und Robert Habeck  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Bundesgeschäftsstelle  
Platz vor dem Neuen Tor 1  
10115 Berlin

[www.gruene.de](http://www.gruene.de)